Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 44 (S. 470-472)**
Titel	**Abänderung der Verordnung des Obergerichtes über die Geschäftsführung der Grundbuchämter und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches (Kantonale Grundbuchverordnung) vom 26. März 1958**
Ordnungsnummer	
Datum	07.07.1971

[S. 470] Das Obergericht beschliesst:

I. Die Verordnung über die Geschäftsführung der Grundbuchämter und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches vom 26. März 1958 wird wie folgt abgeändert:

§ 5. (Randtitel)

3. Kartenregister
a) im allgemeinen
b) Hauptbuch auf losen Blättern

§ 5 a. Werden lose Hauptbuchblätter aus der Kartei genommen, so sind sie offen in eine Sichtmappe Format A3 zu // [S. 471] legen und nach Gebrauch sofort, spätestens aber vor Arbeitsschluss wieder in die Kartei einzureihen. Vor jedem Arbeitsschluss ist die Vollständigkeit der Grundbuchblätter zu prüfen.

Die geschlossenen losen Blätter verbleiben in der Kartei. Das Obergericht kann für einzelne Ämter oder Gemeinden (Quartiere) periodisch die Ausscheidung anordnen.

III. Kantonale Register und Verzeichnisse
1. Arten

§ 10. Ausser den vom Bundesrecht vorgeschriebenen werden folgende kantonale Register und Verzeichnisse geführt:
1. unverändert
3. bis 10. unverändert
11. die Sammlung der Doppel der Anzeigen an die Grundpfandgläubiger (§ 16).

7. Anzeigen an die Grundpfand-gläubiger

§ 16. Die von den Grundpfandgläubigern Unterzeichneten Doppel
– der Anzeigen der Schuldübernahme (Art. 834 und 846 ZGB) sowie
– der Anzeigen infolge Erbganges, Erbausscheidung, Änderung des ehelichen Güterstandes usw.,

sind, nach den Ordnungsnummern geordnet, aufzubewahren. Beim Geschäft (im Tagebuch oder auf der Urkunde) ist auf die Ordnungsnummer der Anzeigen hinzuweisen. Über die ausstehenden Anzeigendoppel ist Kontrolle zu führen.
In den Anzeigen ist bei entgeltlicher Handänderung der Erwerbspreis anzugeben.

8. Numerierung

§ 17. Die Einträge im Pfandtitelverzeichnis und in der Titelkontrolle sowie die Anzeigen an die Grundpfandgläubiger sind zu numerieren; mit der Numerierung ist jedes Kalenderjahr neu zu beginnen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 44. Abs. 1 unverändert
Dieses wird als kantonales, dem Grundbuch angeglichenes Realfolienregister mit Einzel- und Kollektivblättern nach den Vorschriften des eidgenössischen Grundbuchrechtes geführt. Die Einträge haben Grundbuchwirkung mit Ausnahme der Wirkung zu Gunsten gutgläubiger Dritter (§ 36).
Abs. 3 unverändert // [S. 472]

Form und Wirkung

§ 94. Das Grundbuch wird auf losen Blättern angelegt.

II. Anlegung der Grundbuchblätter
1. Verfahren

Vorhandene lose Grundregisterblätter können mit Bewilligung des Obergerichtes, sofern sie keine Einträge aus dem früheren kantonalen Recht enthalten, unter entsprechender Änderung der Bezeichnung als Grundbuchblatt verwendet werden.

III. Übertragung auf lose Hauptbuchblätter

§ 100 a. In Buchform angelegte Grundbücher und Grundregister können auf losen Blättern weitergeführt werden.
In der Regel beschränkt sich diese Systemänderung auf die aus sachlichen Gründen (Grundstücksteilung, Unübersichtlichkeit) neu anzulegenden Blätter. Die Übertragung aller bestehenden Blätter bedarf der Bewilligung des Obergerichtes.
II. Nach Genehmigung durch den Bundesrat setzt die Verwaltungskommission des Obergerichtes den Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung fest.
III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 7. Juli 1971.

Im Namen des Obergerichtes
Der Präsident:
Glattfelder
Der Stellvertreter
des Obergerichtsschreibers:
Zipkes

Der Bundesrat hat am 5. August 1971 die vorstehende Verordnungsabänderung genehmigt; die Verwaltungskommission des Obergerichtes hat sie auf den 1. Juli 1972 in Kraft gesetzt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.06.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016